# Einführungsgeset

3 11 m

Reichs=Strafgesethuch

für

Elfaß=Lothringen.

Vom 30. August 1871.

Einführungsgelek

dudgefegingt Stadiosc

Ellak: Locheingen,

Born 30. Buguet 1871.

## Einführungs = Gefek \*)

## für Elfaß= Lothringen.

Gegeben Bad Gaftein ben 30. August 1871. Gesetzestraft mit dem 1. Oftober 1871. Ausgegeben Berlin den 4. September 1871. G.Bl. f. E.-L. Rr. 14 S. 255.

Einführungsgefet.

1. Das Gesetz erstillt die im übrigen Reiche zwiefacher Gesetzgebung überlassene Aufgabe gleichzeitig: in den Artt. I-V Abs. 1 u. 3 die des Reichseinstillungsgesetzes (bessen Bestimmungen fast wörtlich wiederholt sind) und in den Artt. V Abs. 2,

VI-XVI bie eines einzelstaatlichen lebergangsgesetzes.

2. Ift bas Gefet fonach feinem Inhalte nach theils Reichs=, theils Landes= gefet, fo ift es ber Form nach gang Landesgefet. Die R.B. ift in Elfag-Lothringen erst mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft getreten zufolge R.G. v. 25. Juni 1873 (G.Bl. für C.-L. S. 131, R.G.BI. S. 161); bis bahin wurde in Gemäßheit ber Gefetze v. 9. Juni 1871 (G.Bl. S. 1, R.G.Bl. S. 212) u. v. 20. Juni 1872 (G.Bl. S. 441, R.G.Bl. C. 208) die Gefetgebung in E.-L., abgefeben bon Berfaffungsanderungen und Belaftungen des Reichs, bom Raifer unter Zustimmung des Bundesraths aus= geübt und als Publifationsorgan allein das durch Gef. v. 3. Juli 1871 (G.Bl. S. 2) geschaffene "Gesethlatt für Elfaß-Lothringen" benutt. Bahrend nun verschiedene derjenigen Gefetze, burch welche Reichsgesetze in E.-L. eingeführt wurden, augleich im R.G.BI. verfündet worden find (3. B. Gef. v. 27. Jan. 1872 betr. Ginführung bes R.G. über Urheberrecht, R.G.BI. S. 42 u. a. s. unter Rr. 6 zu Art. I), ift bies bei bem E.-G. jum St. G.B. (und bei bem jum S.G.B.) nicht geschehen. Go folgen= reich nun für einen Bundesftaat der Unterschied fein mirbe, ob das St. G.B. durch ein Reichs= oder ob es durch ein Landesgesetz eingeführt worden wäre, so wenig Bebentung hat er für das Reichstand, fo lange wenigstens, als Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung benfelben Faktoren zustehen.

3. Jedenfalls ift die Regel, daß das St.G.B. als einheitliches Ganzes aus sich selbst, nicht aus den einzelnen Landesrechten zu interpretiren, auch für E.-L. sestzuhalten, daher z. B. unter öffentlichen Wegen des §. 366 Nr. 9 u. 10 St.G.B. einerseits auch die Wege der grande voirie zu verstehen sind, obgleich die analogen Bestimmungen des gemeinen französischen Strafrechts (Art. 471, no. 4, 5 c. p.) sich nur auf Wege der petite voirie bezogen, andrerseits aber nicht auch die Eisenbahnen, wenngleich dieselben nach franz. Recht den lois et règlements de la grande voirie unterworsen sind (K. u. L. II, S. 4, 34, 6); desgl. sind unter Poslizeiverordnungen im Sinne des §. 366, 10 St.G.B. nicht bloß die in Art. 471 no. 15 c. p. erwähnten règlements on arrêtés, sondern auch gesetzliche Anordnungen polizeilichen Inhalts zu verstehen (K. u. L. II, S. 6). Anders, wenn

<sup>\*)</sup> Berfasser ber Erläuterungen zu diesem Gesetz find die Herrn Landgerichtsräthe Förtsch und Leoni zu Zabern.

Art. I. Das anliegende Strafgesethuch für das Deutsche Reich tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1871 in Kraft.

das St. G.B. ausbriicklich oder erkennbar auf das Landesrecht verweist, wie z. B. in §. 127 hinssicklich des "unbefugterweise", in §. 116 hinssicklich der Zuständigkeit der Beamten, in §. 367 Nr. 3 hinssicklich des Begriffs "Arzenei" (K. u. L. II, S. 245), in §. 292 hinssicklich des Begriffs und Umfangs des Jagdrechts, wogegen es wiederum unzulässig ist, in den §. 116 ans den einzelnen die Aufläuse betreffenden Landesgesehen besondere Ersordernisse bezüglich der Form der Ausschrerung hinein zu interpretiren (K. u. L. II, S. 305: die Schärpe gehört zur Zuständigkeit, der Trommelwirbel zur Form, letzterer also zur Anwendung der Strase nicht ersorderlich).

4. Seit bem 1. Jan. 1874 erlangen Reichsstrafgesetze in E.-L. verbindliche Kraft burch Berkündung im R.G.Bl. Auf welche Weise polizeiliche Berordnungen bes Bundesraths zu publiziren, ist nirgends generell bestimmt, jedenfalls nur nach Reich srecht zu beurtheilen und darnach der Bestimmung des Bundesraths überslassen. (F. n. L. II, S. 10, 352.) So ist die Berkündung des Sisenbahnpolizeis Reglements v. 4. Jan. 1875 im Centralblatt f. d. D. R. durch Urtheil des R.D.H.S. v. 2. Juni 1876 für rechtsverbindlich erachtet worden. (Jur. Zeitschr. f. E.-L. 1876 S. 340.)

#### Art. I.

1. Der §. 130 a (Abs. 1) ist erst durch Ges. v. 15. Juli 1872 (G.Bl. S. 531) eingeführt worden, welches lautet:

"Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes v. 10. Dez. 1871, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Bis zum 14. August 1872 galten demnach in dieser Materie neben dem St.G.B. noch die Artt. 204—206 c. p.

- 2. Der erste Absat des Art. I entspricht dem §. 1 R.E.G., der zweite wurde durch die eigenthümsliche Stellung, welche E.-L. nach dem Vereinigungsgesetze vom 9. Juni 1871 (G.Bl. S. 1, R.G.Bl. S. 212) im Reiche einnimmt, nothwendig, änsdert aber an dieser Stellung selbst nichts. Dieses staatsrechtliche Verhältniß E.-L.'s, sowie der Grundsatz, daß das St.G.B. ans sich zu interpretiren sei (vgl. oben Nr. 3 zur Ueberschrift), sührte das R.D.Ş.G. zu der durch Urtheil v. 18. Mai 1874 (Puschelt, Zeitschr. V, S. 128) ausgesprochenen Ansicht, daß das Kaiserhaus nicht als Iandesherrliches Haus im Sinne des §. 97 auzusehn sein, wornach denn auch der Kaiser in E.-L. nicht als Landesherr im Sinne des St.G.B.'s auzusehen wäre. (So Laband, das Staatsrecht des d. R. Tübingen 1876, Bd. I, S. 583.)
- 3. Die deutschen Bundesstaaten sind also nach Abs. 2 im Berhältniß zu E.-L. nicht Ausland im Sinne des St. G.B.'s (§. 8); anders (vgl. Bem. zu §. 8 St. G.B. oben S. 119) auch sitr E.-L., trotz seiner Eigenschaft als Reichsland, im Sinne in Kraft gebliebener Landesgesetze, wenn Art. 3 der A.B. nicht im Wege steht, z. B. im Halle des Art. 4 Ges. v. 21. Mai 1876 betr. das Berbot der Lotterien (F. 11. L. II, S. 233) und auch wohl der (umpraktischen) Artt. 417, 418 c. p.
- 4. Ueber den Begriff des Inlandes im Berhältniß zur Bergangenheit, d. h. zu der Zeit vor der Bereinigung E.-L.'s mit Deutschland, vgl. oben Bem. zu §. 244 St. G.B. und ein Urtheil des R.D.H.G. v. 6. Dez. 1872 (Puchelt, Zeitschr. III, S. 542). Darnach sind die vor der Annexion ausgesprochenen Bestrafungen dann als im Inlande ersolgt auzusehen, wenn sie von irgend einem deutschen Gerichte oder

Die Bestimmungen dieses Gesethuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, sinden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung.

von solden frangösischen Gerichten ausgesprochen find, deren Sit in dem annektirten Territorium gelegen war.

- 5. Die vor dem 1. Jan. 1874 ergangenen Bundes= und Reichsgeseiche sind in C.-L. nur zum Theil eingesührt und zwar keineswegs in ihrer historischen Ausseinandersolge, wodurch sonderbare Anomalien entstanden sind. So gilt im Reiche die Strasandrohung des L. 147 Nr. 1 Gew.D. hinsichtlich des Handels mit Arzes eneien durch den späteren L. 367 Nr. 3 St.G.B. sür beseitigt, während der dem cit. L. der Gew.D. entsprechende L. 367 Nr. 3 st.G.B. sür beseitigt, während der dem cit. L. der Gew.D. entsprechende L. 366 Nr. 351 Nr. 352, Nr.G.Bl. S. 532, Nr.G.Bl. S. 250) jünger ist als das St.G.B., also den L. 367 Nr. 3 jedensalls modissirt (K. u. L. II, S. 243); so überläßt serner L. 7 des in C.-L. erst durch Ges. v. 11. Dez. 1871 (G.Bl. S. 403, Nr.G.Bl. S. 471) eingeführten Rinderpestigesetzes die Bestimmungen über Bestrasung der Gesetzebung der Einzelstaaten, odwohl L. 328 St.G.B. bereits in Kraft war; so ist endlich das Rechtshülfegesetzen mit L. 25 durch Ges. v. 11. Dez. 1871 (G.Bl. S. 376, Nr.G.Bl. S. 445) eingeführt worden, odwohl das gemeinsame Strasseschuch bereits vorher eingeführt war (s. oben Nr. 2 zu L. 31 L. G. C. G. 319).
- 6. Die burch besondere Gesetze eingeführten Bundes = und Reichsgesetze ftrafrechtlichen Inhalts find folgende:
  - G. betr. bie Wechfelftempelftener im N. B. burch Gef. v. 14. Juli 1871 (G.Bl. S. 175),

Bereinszollgefet,

- G. die Besteuerung des Buders betr., durch G. v. 17. Juli 1871
- G. betr. die Aufhebung einer Abgabe bon Gal3, (G.Bl. G. 37),
- G. iiber das Poftwefen des d. R., durch G. v. 4. Nov. 1871 (G.Bl. S. 348),
- G. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, burch G. v. 17. Jan. 1872 (G.BI. G. 111),
- G. betr. die Befchränfungen bes Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, durch G. v. 21. Febr. 1872 (G.Bl. S. 133, R.G.Bl. S. 56),
- A. D. Wechselordnung u. A. D. Handelsgesethuch, durch G. v. 19. Juni 1872 (G.Bl. S. 213),
- Militär = Strafgesethuch für das d. R., durch G. v. 8. Juli 1872 (G.B.. S. 473),
- G. betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirthichafts=Ge= noffenschaften, durch G. v. 12. Juli 1872 (G.Bl. S. 511),
- G. betr. das Urheberrecht an Schriftwerfen, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, durch G. v. 27. Jan. 1873 (G.B. S. 19, R.G.BI. S. 42),
- G. betr. die Besteuerung des Branntweins 2c., durch G. v. 16. Mai 1873 (G.Bs. S. 67, R.G.Bs. S. 111),
- Uebereinkunst zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Literarischen Erzeuguissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869, durch Bek. v. 19. Sept. 1873 (G.B. S. 252),
- Münzgesetz, burch G. v. 15. Nov. 1874 (G.Bl. S. 39, R.G.Bl. S. 131), Maaß= und Gewichtsordnung für den N. B., durch Ges. v. 19. Dez. 1874 (G.Bl. 1875 S. 1, R.G.Bl. S. 1),

G. betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarten, burch G. v. 8. Febr.

1875 (G.Bl. S. 9, R.G.Bl. S. 69).

7. Richt eingeführt find: bas G. des N. B., betr. die vertragsnäßigen Zinsen v. 14. Novbr. 1867 (B.G.Bl. S. 159), weshalb die landesgesetzlichen Bestimmungen über Gewohnheitswucher in dem G. v. 19. Dez. 1850 (mit den durch §. 27 E.G. zum H.G.B. gegebenen Modifikationen) in Kraft geblieben sind (F. 11. L. II, S. 222 ff.) und die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245) mit Ausnahme des durch Ges. v. 15. Juli 1872 (G.Bl. S. 534, R.G.Bl. S. 350) eingeführten §. 29, sowie verschiebene auf Steuern und Seeverhält=nisse bezügliche Gesetze.

Durch die Reichsgesetzgebung felbft von ber Wirksamkeit in C.= L. ausgeschloffen

ift bas G. über die Preffe b. 7. Mai 1874 (R.G.BI. G. 65).

8. Bon ben seit der Bereinigung mit Deutschland ergangenen Landesgesetzen find theilweise strafrechtlichen Inhalts folgende:

Berordnung des Generalgouvernements über Schulverfäumniffe v. 18. April

1871, f. unten zu Art. XIV,

G. betr. bas Berbot ber Zahlungsleiftung mittels außerdentichen Papier= gelbes v. 7. Jan. 1872 (G.Bl. S. 59),

G. betr. die Einführung der A. D. Wechselord nung und des A. D. Sandels=

gefethuchs (§. 7) v. 19. Juni 1872 (G.Bl. S. 213), G. betr. die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung v. 18. Juli 1872

(G.Bl. S. 534, R.G.Bl. S. 350), G. betr. die Erfindungspatente und die Fabrik = und Handelszeichen v. 13. Nov. 1872 (G.Bl. S. 774),

G. betr. bas Unterrichtsmefen v. 12. Febr. 1873 (G.Bl. €. 37),

G. betr. die Beinftener v. 20. März 1873 (G.Bl. S. 51),

G. betr. die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über ben Ueber = gang & vertehr mit steuerpflichtigen Gegenständen v. 30. Juni 1873 (G.Bl. S. 129),

Berggefet v. 16. Dez. 1873 (G.Bl. G. 397),

G. betr. Abanderung des Defrets v. 29. Dez. 1851 über Schantwirthichaften v. 16. Nov. 1875 (G.Bl. S. 187).

9. Der Rechtszustand in E.-L. ift, wie im Allgemeinen fo insbesondere auch hinfichtlich bes Strafrechts, dadurch in eine eigenthumliche Lage gekommen, bag es an einem authentischen Ausspruche bariiber fehlt, von welchem Tage ab die frangöfifde Gefetgebung in bem jett bas Reichsland bilbenben Territorium außer Kraft getreten fei, jumal ba die Besitzergreisung nicht mit einem Male geschehen ift, fondern am 4. Aug. 1870 begann und erft am 24. März 1871 durch die Befetzung von Bitsch vollständig ausgeführt wurde, der Präliminarfrieden aber, in beffen Art. I die Bereinigung E.-L.'s mit Deutschland zuerft ausgesprochen ift, erft bom 26. Febr. 1871 batirt. Es fragt sich also, ob und event. wo und bis zu welchem Termine frangöfische Gesetze in der Zeit nach dem 4. August 1870 in G.-L. verbindliche Kraft erlangt haben. Bgl. hierüber v. Richthofen in Sirth's Annalen 1874 G. 521, Miticher, E.-L. unter d. Bermaltung G. 124 ff. Die Pragis der Gerichte icheint fich der Ansicht juguneigen, bag für den einzelnen Ort zu untersuchen, ob die Promulgation bes einzelnen Gesetzes als vor erfolgter Occupation bekannt geworben angunehmen fei. Bgl. aus neufter Zeit Urtheil ber Strafappellfammer Zabern bom 8. Febr. 1875 (Jur. Zeitichr. fiir E.-R. 1876 G. 35) und bes R.D.S.G. v. 25. Febr. 1876 (Buchelt, Zeitschr. Bb. VII, S. 680).

Art. II. Mit dem 1. Oktober 1871 treten alle Strafbestimmunsgen, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgessehbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

Für das Strafrecht sind von Bedeutung folgende Dekrete des gouvernement de la défense nationale qu's dem Jahre 1870;

- v. 5. Sept., welches ben Zeitungsstempel abschafft und im ganzen Lande befolgt wird, ohne daß ein Einschreiten der Behörden bekannt geworden wäre,
- v. 10. Sept., welches Buchdruck und Buchhandel freigibt und vom Landgericht Zabern in beiden Instanzen als in der Stadt Pfalzburg (niemals eigentlich belagert, sondern nur sehr schwach cernirt und erst am 14. Dez. 1870 von deutsschen Truppen besetzt geltend anerkannt ist,
- v. 19. Sept., welches den Art. 75 der Konstitution v. 22 frim. VIII aushet und damit die Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Bersolgbarkeit unter das gemeine Recht stellt,
- v. 10. Oft., welches die Zeitungsfautionen abschafft,
- v. 24. Oft., welches das Gef. v. 27. Febr. 1858 betr. die in Folge des Attentats Orfini erforderlich erachteten Berschärfungen der Sicherheitspolizei (Berbot der Anfertigung von Höllenmaschinen 2c.) beseitigt.

#### Art. II.

- 1. Der Art. entspricht bem §. 2 R.E.G. Ueber bie Bedeutung beffelben i. A., Begriff ber "Materie" und der "besonderen Borschriften" u. f. w. vgl. oben die Er= läuterungen ju §. 2 R.E.G. S. 73, Fortich, der Code penal in E.-L. 2c. Straffburg 1873 (Ginleitung), Fortich u. Leoni, Sammlung ber in E.-L. in Geltung gebliebenen franz. Strafgesetze, Strafburg I, 1875, II, 1876 (Borwort zu Thl. II). In dem letztgenannten Werte (hier citirt: F. u. L.) find folgende, im Wesentlichen mit ben Erläuterungen ju §. 2 R.E.G. übereinftimmende Hauptgrundfate befolgt worden: 1) Materien find A bie Delittsbegriffe, B die allgemeinen Grunbfate bes Strafrechts. 2) Ein Landesgesets betrifft einen Delittsbegriff bes St. G.B's. und ift aufgehoben, wenn die von ihm behandelte Strafvorschrift mit jenem Delitte ben juriftischen Kern (Förtsch c. p. Ginl. S. 10, "legislativen Gehalt" oben S. 59) gemeinsam hat; 3) Strafgesetse, bei denen die Boraussetzung zu 2) nicht gutrifft, find die befonderen und gelten weiter, gleichviel ob fie im Code penal oder in Einzelgesetzen enthalten find , doch ift 4) im Zweifel gegen die Fortbauer einer im c. p. und für die Fortbauer einer im Ginzelgesetz aufgestellten Borichrift zu ent= scheiben. 5) Eine landesgesetzliche Borfchrift betrifft einen allgemeinen Grundfat bes St. G.B's. und ift aufgehoben, wenn biefelbe entweder eine Regel über den Gegenstand biefes Grundfates aufstellt, ober auf bie anderweit aufgeftellte Regel Bezug nimmt bezw. von berfelben Unwendung macht, mahrend 6) als be= fondere in Rraft gebliebene Borfchriften bier diejenigen anzusehen find, welche für einzelne (in Kraft gebliebene) Delikte von der Regel des gemeinen franz. Rechts abweichenbe Bestimmungen treffen. (S. unten Dr. 8.)
- 2. Daß der code pénal als solcher nicht beseitigt ist, solgt schon daraus, daß mehrere der ausdrücklich als "besondere" bezeichneten Borschriften darin enthalten sind, nämlich diejenigen über Mißbrauch des Bereinsrechts (Artt. 291—294) sowie ein Theil derjenigen über Feldpolizei (Artt. 471 no. 7, 9, 10, 475 no. 15) und über Prespolizei (283—286, 288, 289, 475 no. 13).
- 3. An fier den unter Nr. 2 aufgeführten und denjenigen Artt. des c. p., welche das Strafberfahren oder Civilrecht betreffen, find noch folgende in Kraft geblieben;

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesethuch nicht berührten Materien, namentlich über strafbare Ver-

123, 124, 126—131, 175, 176, 185, 249, 250, 254 betr. Untsdelikte; 207 stadsskirchenrechtlich; 413—420 Schutz von Handel und Industrie betressend, theilweise versaltet; 411 betr. Leihhäuser; 412 entraves apportées à la liberté des enchères (mit Artt. 22 c. for. u. 16 F.G. v. 15. April 1829, s. oben S. 50 und F. u. L. II, S. 192); 459 gesundheitspolizeilich und die contraventions 471 no. 15, 475 no. 2, 3, 4, 11, 15 u. 479 no. 6 II u. 7, von denen insbesondere der, die generelle Strassantion sür Uebertretung von Polizeiverordnungen enthaltende Art. 471 no. 15 (mit 474, 483) hervorzuheben ist. (F. u. L. II, S. 345.)

Nicht durch das St. G.B. sondern durch den Art. X dieses E.G's. sind beseitigt die Artt. 346, 347 und erst durch spätere Gesetze die Artt. 425—429 betr. den Schutz des geistigen und gewerblichen Urheberrechts, denen sogar noch eine transitorische Geltung zuzuerkennen ist. (F. u. L. II, S. 217; vgl. §. 17 G. v. 11. Jan. 1876, R.G.BI. S. 11.)

- 4. Die im zweiten Abiat des Artifels II namhaft gemachten befonderen Borfdriften find nur die hervorragenoften; ihre Reihe fonnte man ergangen durch die ftrafbaren Berletungen der Bege=, Strom= und Bahnpoligei, der Kahr=, Be= merbe=, Medizinal= und Gefundheitspolizei=Gefete u. f. m., nur daß allerdings in diese Zweige ber Polizei das St. G.B. mehr eingreift als in jene. Bon anderen noch in Rraft gebliebenen Spezialgesetzen find insbesondere noch hervorzuheben: G. b. 19. Dez. 1850 über ben Bewohnheitsmucher (modif. durch §. 27 E.G. gum 5. (5. B.), (5. b. 21. Mai 1836 betr. das Berbot der Lotterien (modif. durch §. 286 St. G.B.), G. b. 5. Juli 1844 über Erfindungspatente und einzelne Breff. delifte, welche nicht als .. Berletungen der Brefipolizei-Gesete" zu charafterifiren find. nämlich: Artt. 7, 8 G. v. 25. Märg 1822 (ungetreue Berichterftattung über Gerichtsverhandlungen u. f. w. und eris seditieux), 6 Nr. 2 u. 3 Defr. b. 11. Aug. 1848 (Tragen ic. aufrührerifder Beiden), 3 G. b. 27. Juli 1849 (Un= griff auf die den Befeten geschuldete Achtung). - Die am Schluffe bes Art. ermähnten Beftimmungen über Schulberfaumniffe beruhen auf einer Berordnung des deutschen General-Gouvernements v. 18. April 1871, f. unten zu Art. XIV.
- 5. Es kann vorkommen, daß die in Kraft gebliebenen Landesgesetz den Thatbeständen des St. G.B's. gegenüber die allgemeineren sind, wie z. B. die Bestimmungen über polizeiwidriges Fischen und Jagen in den Gesetzen dom 15. April 1829 (Artt. 25, 27) u. d. 3. Mai 1844 (Art. 12), welche den berechtigten wie den underechtigten Fischer oder Jäger treffen, gegenüber den §§. 296 u. 293 St. G.B. Anch hier gilt der Sat, daß Berletzung der lex specialis keine ideale Konkurrenz bezüglich der lex generalis begründe (s. oben Nr. 6 zu §. 73 St. G.B. S. 236, Leipzig 14. Jan. 1873 [Puchelt, Zeitschr. III, S. 549], F. u. L. I, S. 71, 101), und es bleibt sonach dem Richter nichts übrig, als unter Umständen den berechtigten Jäger mit härsterer Strase zu belegen, als im gleichen Valle den Wildschützen getroffen haben würde. Das E.G. hat, dem Beispiele vieler Bundesstaaten nicht solgend, es unterlassen, die Strassen der Spezialgesetze mit der Milde des St.G.B's. in Einklang zu bringen, weshalb man sich genöthigt gesehen hat, ohne erkennbaren bestimmten Plan, durch Einzelgesetze nachzuhelsen, als welche die (oben unter Nr. 8 zu Art. I ausgesührten) Gesetze d. 3. Nod. 1872 u. 16. Nod. 1875 zu nennen sind.
- 6. Das St. G.B. unterscheidet fich wesentlich auch dadurch vom c. p., bag es gegenilber der theilweise kasuisischen Fassung des letzteren gewiffe Sammelbegriffe

legungen der Prefipolizei=, Post=, Steuer=, Zoll=, Fischerei=, Jagd=, Forst= und Feldpolizei=Gesee, über Migbrauch des Bereins= und Ber=

ausstellt, zu denen namentlich der des Betrugs und der Sachbeschädigung, auch der Urkundensälschung gehört. Wenn die franz. Gesetzebung sich genöthigt sah, solche kassussische Artisel des c. p. durch Einzelgesetze zu ergänzen, so können doch diese Gesetze den Sammelbegriffen des St. G.B's. gegenüber keinen Anspruch auf Weitergeltung machen. Dies gilt z. B. von den Gesetzen über tromperies v. 27. März 1851, 5. Mai 1855 n. 27. Juli 1867, welche mit dem durch sie ergänzten Art. 423 c. p. (in ihrem Hauptheile) durch §. 263 St. G.B. ausgehoben sind und in gleicher Weise sind die kasuissischen Artt. 443 — 457 c. p. sammt und sonders durch §§. 303 — 305 von der Sachbeschädigung beseitigt.

Anders, wenn der c. p. einen dem St. G.B. analogen Deliktsbegriff enthält. Gesetze, die neben solchen Artt. des c. p. ergangen sind, werden im Zweisel den Charafter der "Besonderheit" haben; so gewisse Fälle von Ungehorsam oder leichter Widersetzlichkeit, welche, wie neben 209 c. p. so jetzt neben §. 113 St. G.B. in Geltung sind: Art. 33 F.G. v. 15. April 1829 u. Art. 10 G. v. 30. Mai 1851 über roulage.

7. Was nun die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts betrifft, so sind durch die neuen Regeln des St.G.B's. namentlich solgende Regeln des französischen Rechts beseitigt worden: über Berjährung (jetzt §§. 67—72 St.G.B.), über Soeldarhaft der Komplicen für Geldstrafen (jetzt lediglich §§. 47—50 St.G.B., F. n. L. I, S. 117), über das Absorptionsprinzip bei Konfurrenz (jetzt §§. 73 bis 79), über Beitreibung der Geldstrafen durch contrainte par corps (jetzt §§. 28, 29), über den Herrschaftsbereich des einheimischen Straferechts (jetzt §§. 3—5), über Nichtberücksichtigung des guten Glaubens bei contraventions und Steuerdelikten (jetzt §. 59 St.G.B., Leipzig 20. Febr. 1872 [Puchelt, Zeitschr. III, S. 380], s. auch Nr. 2 zu Art. XI), über Strafbarkeit juristischer Bersonen bei contraventions (K. u. L. II, S. 13).

Diese Regeln des gemeinen franz. Strafrechts sind beseitigt, soweit ihre Herrschaft reichte; die neuen beherrschen demnach nicht nur die Delikte des St.G.B's., sondern auch die in Kraft gebliebenen Delikte der Landes gesetzgebung, gleichs viel ob letztere der gemeinen Regel lediglich in Folge Bestimmung des c. p. oder kraft ausdrücklicher Hinweisung auf diese Borschrift bezw. Wiederholung derselben untersworsen waren (s. oben Nr. 1, 5 zu diesem Art. u. Nr. 3 zu §. 3 N.E.G. S. 81).

Man fann zu diesen Regeln auch diejenigen rechnen, daß der regelmäßige Strasssitz der Delikte im Falle der récidive ein höherer, im Falle von mildernden Umständen ein niedrigerer sein soll; dann hat aber diese Regel die Eigenthümlichsteit, daß sie nur sür die Delikte des St.G.B. beseitigt ist und sür alle diejenigen in Kraft gebliebenen Spezialdelikte bestehen bleibt, auf die sie sich überhaupt bezog. Bgl. unten Nr. 9. — In ähnlicher Weise will Laband (Staatsrecht des d. R. I, S. 602) den Grundsatz des Art. 5 c. d'instr. cr. behandeln, ohne diese Abweichung jedoch näher zu begründen.

8. Bon den besonderen Borschriften einzelner Landesgesetze über Gegenstände des allgemeinen Theils (oben Rr. 1, 6) find herborguheben:

a. Bestimmungen über die Berjährung: für Jagddelitte in Art. 29 J.P.G. b. 3. Mai 1844, Forstdelitte Art. 185 c. for., Fischereidelitte Art. 62 F.G. b. 15. April 1829, Feldpolizeidelitte Art. 8, Tit. I, sect. VII G. b. 28. Sept. — 6. Oft. 1791. — Dagegen fällt die Berjährung der Preßdelitte unter das gesküdorff, Kommentar. 2. Aust.

sammlungsrechts, über den Holz= (Forft=) Diebstahl und über Schulver-

meine Recht, da das Wort "délais" in Art. 29 Defr. v. 17. Febr. 1852 nach der herrschenden Ansicht auch auf die Berjährung zu beziehen ist. Keine Berjährungsstondern eine prozessuale Frist (welche eben deshalb durch §. 1 G. v. 5. Juli 1872 [G.Bl. S. 465] beseitigt ist), enthält das Ges. v. 15. Juni 1835 betr. die contrav. en mat. de contr. indir. (F. u. L. II, S. 366).

- b. Bestimmungen über die Strafe gegen Theilnehmer. In diefer Begiehung ftimmen c. p. und St. G.B. darin überein, daß gegen jeden Betheiligten die Strafe befonders zu bemeffen, geben aber darin auseinander, daß der e. p. bei erimes und delits die (ale Regel jett beseitigte) folidarifche Saftung für Geloftrafen aufftellt. Bon jeder diefer Regeln des c. p. weichen Spezialgesetze ab, indem 1) einige gegen die mehreren complices nur Gine Geldftrafe verhängen, für welche zwar jeder Theilnehmer baftet. die aber nur Einmal zu erlegen ift (bon F. u. 2. "Ginheitsftrafe" genannt), und indem 2) andermarts die Solidarhaft für Geldftrafen auch auf contraventions ausgedehnt wird. Letteres geschieht in dem Muralgeset (Art. 3, Tit. II 6. b. 28. Sept. - 6. Oft. 1791), da ju den f. g. delits ruraux auch eigentliche contraventions gehören; und die Ginheitsftrafe findet in den frang. Gerichtshöfen täglich Anwendung bei einer großen Angahl von Forst-, einigen Ruraldeliften und bei Rontrabentionen gegen indirefte Steuern und Oftroi. 218 in E.- 2. fortdauernd fann Diefelbe jedoch nur ba anerkannt merden, wo es feinem Zweifel unterliegt, daß der Gefetgeber fie fanktioniren wollte, wo alfo, da eine ausdrückliche Borfchrift überall mangelt, bor allen Dingen die Strafe nach bem Schaden oder einem Meguivalent beffelben bemeffen wird und die Tradition zwingend ift. Dies gilt aber nur bon den Forft= und Ruraldeliften (Artt. 29, 34, 38, 54-57, 70, 72, 73, 75, 77-79, 83, 102, 110, 114, 138, 144, 147, 192-194, 196, 197, 199, 221 c. for. und Artt. 14, 18, 25, 26, 28, 36, 37, 43 Tit. II Defr. v. 28. Gept. - 6. Oft. 1791), mahrend bei den Steuerkontraventionen jene Uebung der Berichte erft aus dem Jahre 1836 datirt und niemals ohne Widerspruch geblieben ift. (F. u. g. I, S. 118, II, S. 356.)
- c. Bestimmungen über die Straftumulation (cumul), welche als Außenahme von dem, nach Art. 365 c. d'insr. cr. die Lehre von der Konkurrenz hins. crimes und délits beherrschenden Absorptionsprinzip überall da in Kraft geblieben sind, wo sie auf ausdrücklicher Anordnung beruhen, also in den Hällen des Art. 217 c. for. (nicht sonst bei Forste und Fischereidelisten), 5 G. v. 10. Dez. 1830 sur les afsieheurs, 17 J.P.G. v. 3. Mai 1844, 9 G. v. 16. Juli 1850 über Zeitungskautionen, und 4 G. v. 19. Dez. 1850 über Wucher. (Eine Art sortgesetzes Bergehen konstituirt Art. 12 G. v. 30. Mai 1851 über roulage.)
- d. Das ausnahmsweise Erforderniß der plainte (gleich Berfolgung santrag im Sinne des St. G.B's.) in den 2 jest allein noch geltenden Fällen des Art. 45 G. v. 5. Juli 1844 betr. Erfindungspatente u. 11 G. v. 11. Mai 1868 betr. die Presse (Mittheilungen über das Privatleben).
- e. Bestimmungen mehrerer Spezialgesetze über die Haftung dritter Persfonen für die vom Thäter verwirkte Geldstrafe, von denen heute noch in Geltung sind: Art. 35 Dekr. v. 1 germ. XIII concern. les droits réunis etc. (jetzt aus §. 22 G. v. 5. Juli 1872 zu erläutern, F. u. L. II, S. 357), Art. 45 c. for. u. Art. 13 Ges. v. 30. Mai 1851 über roulage. (Bgl. Faustin-Hélie, théorduc. p. IV. éd. I, p. 591.) Gänzlich unstatthaft ist es, eine solche Haftung als Regel für gewisse Aussine aus Art. 1384 c. c. abzuleiten (F.-Hélie a. a. D.

Urt. III. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzuch für das Deutsche Reich außer Kraft ge-

Note 3); dieser Art. betrifft vielmehr nur die Haftung für Schaden und wird theilweise modifizirt durch die Artt. 74 F.G. v. 15. April 1829, 28 J.P.G. v. 3. Wai 1844, 206 c. for., 7 Tit. II Dekr. v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791.

9. Es ift bereits unter Dr. 7 bemerkt, bag bie Bestimmungen bes gemeinen frang. Strafrechts über Straferhöhung bei recidive und Strafminderung bei eirconstances attenuantes das Strafmag ber einzelnen Delifte unmittelbar betreffen, indem badurch jedes derfelben neben ber Normalftrafandrohung noch eine außerordentliche nach oben und untenhin enthält. Da das St. G.B. an dem Straf= maße ber in Rraft gebliebenen besonderen Delitte nichts andern will, fo muffen dieselben jenen Bestimmungen auch heute noch in demselben Mage unterworfen bleiben. wie fie es friiher waren, wenngleich das gemeine beutsche Strafrecht in biefer Lehre grundfätzlich andere Bahnen verfolgt hat. Diese Weitergeltung gilt unbedingt von den Art. 463 c. p. (letzte Fassung v. 13. Mai 1863), dessen Wirtsamkeit sich auf alle crimes, und von den délits und contraventions auf die des code pénal (Art. 483) und die in den Ginzelgeseten mit dieser Wohlthat ausgestatteten erstreckt (F. u. L. II. S. 401, zu denen 3. B. nicht gehören: Forft= und Jagddelifte). Die Anwendbarfeit der Borichriften des c. p. über Rückfall (bei crimes und delits Straferhöhung je nach Art einer friiher erlittenen Strafe) in den Artt. 56-58, 474, 478, 482 u. 483 ift bagegen badurch fehr beschränft, daß auf die Strafen bes c p. gegen erimes und delits nicht mehr erfannt werden barf, weshalb die Boraussetzungen zur Anwend= barteit der Artt. 56 - 58 nur dann vorhanden find, wenn die Borbestrafung unter Berrichaft bes frang. Rechts erfolgt ift. Die Artt. 474, 478, 482 mit 483 können dagegen auf die in Kraft gebliebenen contraventions (oben unter Nr. 2 u. 3) noch täglich Anwendung finden. (F. u. L. II, S. 397.)

Wenn Einzelgesetze über Rückfall und mildernde Umstände Bestimmungen treffen, die von denen des c. p. abweichen, so sind diese Borschriften nicht minder maßgebend geblieben für die in Kraft erhaltenen Delitte dieser Gesetze (Berlin 30. Jan. 1873 u. 5. Jan. 1875 oben Nr. 7 zu §. 2 N.C.G. S. 79). So über Rückschlung desseholung de

10. Nicht Materien des St. G.B.'s. sind z. B. Thatbestände des Diszipli=
narstrafrechts; Bestimmungen über Situngspolizei (sosen darunter, wie
in den Artt. 10, 89, 276 c. pr. c. n. 34, 304 c. d'instr. cr., lediglich eine Ausübung
eines Züchtigungsrechts verstanden wird. S. dagegen unten Nr. 1 b zu Art. XII);
das Strafversahren, weshalb die strafrechtliche Bersolgung der agents du
gouvernement wegen faits relatifs à leurs fonctions nach wie vor von der Genehmigung des Staatsraths, jetzt des Oberpräsienten abhängig ist (Art. 75 der Konstitution v. 22. frim. VIII, F. n. L. II, S. 336, s. auch oben Nr. 9 zu Art. I); die Beweisregeln (über 154 c. d'instr. cr. Berlin Pl. 27. Febr. 1875, D.R. XVI, S. 173).

Art. III.

1. Der Art. lautet wörtlich wie §. 3 R.C.G; vgl. deshalb die Bemerkungen zu letzterem. Es ist dort hervorgehoben, daß die Interpretationsregel, welche der 37\*

fest find, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Borschriften des lettern an die Stelle der ersteren.

Art. auffiellt, selbswersändlich sei, gleichwohl begegnet die Anwendung derselben im einzelnen Falle Schwierigkeiten, welche nicht nur hinsichtlich des Begriffs der "ent= sprechen den Borschriften" entsiehen, sondern hauptsächlich auch den der "Ber- weisung" betressen. Eine Definition des Wortes "entsprechend" wird mit kurzen Worten kaum zu geben sein, jedensalls bezieht es sich aber auf den materiellen Inhalt der Borschriften und darauß folgt weiter, daß auch die Berweisung in einer Bezugnahme auf den strafrechtlichen Inhalt der Vorschriften bestehen muß. Ist die Berweisung lediglich eine Bezugnahme auf Worte d. h. weiter nichts als eine stilistische Ersparniß, so ist ein Fall sür die Anwendung der Regel des Art. III nicht gegeben. S. unten Nr. 3.

- 2. Fälle, in denen die Anwendung des Art. III keine Schwierigkeiten bereitet, sind 3. B.: die Strafe gegen Agenten auswärtiger Lotterien Art. 3 G. v. 21. Mai 1836 ist jetzt auß §. 286 St.G.B., welcher dem ausgehobenen Art. 410 c. p. entspricht, zu entnehmen; wenn Art. 4 G. v. 27. Febr. 1858 betr. Maßregeln der Sicherheitspolizei Aberkennung der in Art. 42 c. p. erwähnten Rechte androht, so ist jetzt auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach Maßgabe der §§. 33—35 St.G.B. zu erkennen (vgl. unten Nr. 9 zu Art. V); wenn endlich Art. 27 des Dekrets v. 27. Febr. 1852 über die Presse auf die Berjährungsfristen des c. d'instr. cr. verweist, so treten an deren Stelle jetzt die des St.G.B's. (vgl. oben Nr. 8 a zu Art. II). Sine Berweisung auf die allgemeinen Grundsätze des c. p. (vgl. Nr. 3 zu §. 3 R.E.G. u. Nr. 1 zu Art. II) ist auch dann anzunehmen, wenn in einem Spezialgesetze die Grundsätze des c. p., z. B. über Absorption, Solidarhast einsach wiederholt werden (F. u. L. I, S. 117, 118), wie in den Fällen: Artt. 7 G. v. 25. Juni 1841 über Bersteigerungen, 17, 27 J.P.G. v. 3. Mai 1844, 18, 19 c. for., 12, 3 F.G. v. 15. April 1829, 5, 20 Dekr. v. 17. Febr. 1852 über d. Presse.
- 3. Wenn dagegen Art. 475 no. 15 (n. 471 no. 9) c. p. den Begriff des Felds die bie hiahls (maraudage) in der Weise desinirt, daß die negativen Merkmale durch Verweisung auf einige in Art. 388 c. p. sich sindende Worte (soit avec des paniers etc.), welche dort aber keineswegs zur Abgrenzung des gemeinen und des Felddießstenen, bezeichnet werden, so ist von Anwendung einer anderwärts ausgestellten strafrechtlichen Vorschrift oder von einer Verweisung auf solche im Sinne des Art. III keine Rede. Demnach müssen, odwohl Art. 388 c. p. durch Ş. 242 sf. St. B. beseitigt ist, die in Art. 475 no. 15 ersparten Worte nach wie vor aus Art. 388 ergänzt werden, der dadurch inhaltlich in keiner Weise in Kraft erhalten wird. Dasselbe gilt, wenn Art. 463 c. p., um sür einen gewissen Fall die eintretenden Strafen kürzer zu bezeichnen, auf den ausgehobenen, den Diebstahl betressend Art. 401 verweist, und ähnlich liegt der Fall, wenn Art. 4 Ges. v. 21. Mai 1836 betr. die Lotterien wegen der Strafe bei Rücksall und mildernden Umständen auf den vorhergehenden, hinssichtlich der Strafandrohung durch Ş. 286 St. G.B. ausgehobenen, Art. 3 verweist, der übrigens mit Art. 4 u. 1 in Wirklichseit ein Ganzes bildet.
- 4. Einer Berweisung auf strasrechtliche Borschriften ist gleichzuachten die Answendung ftrasrechtlicher technischer Begriffe, zu deren Erläuterung ansdere Gesetzesbestimmungen herangezogen werden müssen. Dies gilt namentlich von dem Gebrauch der Worte "erimes, delits und contraventions". Daß dieser durch das St. B. u. Art. XI durchaus beseitigten Eintheisung die des St. G.B's. in "Bersbrechen, Bergehen und Uebertretungen" entspreche, kann, nach Vorgang des Art. XII,

Art. IV. Die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetbuchs für das Deutsche Reich mit les benslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Reichs, welcher in Kriegszustand erklärt ist, oder während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplate begangen werden.

unbedenklich da angenommen werden, wo lediglich das Strasversahren in Frage kommt, weshalb z. B. in Art. 181 c. d'instr. cr. "délits" einsach mit "Bergehen" und die Worte "En matière criminelle" des Art. 341 c. d'instr. cr. mit: "In Unstersuchungen, welche Berbrechen betreffen" (vgl. unten Nr. 3 zu Art. XIII) übersetzt werden können. Keineswegs aber entsprechen die einzelnen vormes den einzelnen Berbrechen u. s. w., da vielmehr sehr häusig jetzt Bergehen ist, was früher als crime oder contravention qualisizirt war und umgekehrt. Knüpst daher ein Landesgesetz an Begehung von crimes oder délits u. s. w. einen Rechtsnachtheil, so ist im einzelnen Falle zu untersuchen, ob die (nach dem St.G.B. bestrasste oder zu bestrassende Hang einem crime oder délit des franz. Rechts entspricht, s. z. B. bei der Frage, ob ein Handwerker wegen erlittener condamnation pour crime unsähig sei, Lehrlinge anzunehmen, Art. 6 G. v. 22. Febr. 1851.

5. Bon einem "entsprechenden" Begriffe fann bann nicht bie Rebe fein, wenn ber Standpunkt beiber Gesetzgebungen ein heterogener ift, wie foldjes ber Fall binfichtlich bes (übrigens unbefinirbaren) Begriffs ber delits commis par la voie de presse — ou par tout autre moyen de publication, ba im Shstem bes St. G.B's. bie Begehung burch bie Preffe fein Rlaffifitationsmertmal für bie Ein Landesgesetz, welches jenen Begriff verwendet, ift bemnach in Delitte bildet. feiner Anwendbarkeit auf die noch geltenden f. g. Prefidelifte (oben unter Nr. 4 gu Art. II, F. n. L. I, S. 7, darunter eris séditieux!) des franz. Rechts beschränkt, wenn es das Berfahren oder gar Strafmaß und Zusatsftrafen betrifft, oder es muß, wenn feine Beitergeltung durch den prefipolizeilichen Inhalt ber Borfchrift nach Art. II außer Zweifel gestellt ift, zur Anwendbarkeit im einzelnen Falle fest= geftellt werben, daß die (jett nach dem St. G.B. ftrafbare) Sandlung den Thatbeftand eines frang. Pregbeliftes bilben murbe (f. die einzelnen Falle bei F. u. L. I, G. 8). Dagegen fann einem einzelnen delit de presse recht mohl ein §. bes St. G.B's. entsprechen und darum ift in Art. 16 G. v. 18. Juli 1828 über die Journale das Bort "diffamation" mit "Bergehen ber §§. 186, 187, 189 St. G.B." gu überseten (K. u. L. I, S. 196).

6. Eine analoge Anwendung ber in Art. III enthaltenen Interpretationsregel wird zu machen sein im Falle des Art. 4 G. v. 22. Inni 1854 betr. Pulvermagazine: die Zuwiderhandlungen gegen diese Borschrift sind dadurch, daß das G. v. 7. Juli 1819, auf dessen Strafe der Art. 4 verweist, aufgehoben ist, nicht straslos geworden, die Strafe bestimmt vielmehr jetzt der dem Art. 13 G. v. 7. Juli 1819 entsprechende §. 32 G. v. 21. Dez. 1871 betr. die Beschränkungen des Grundeigensthums n. s. w. (einges. in E.-L. durch G. v. 21. Febr. 1872, G.Bl. S. 133).

#### Art. IV.

Der Art. IV ist ber ben Berhältnissen angepaßte §. 4 R.E.G., weshalb die Erstäuterungen zu letzterem (oben S. 82 ff.) auch für E.-L. gelten. Da die R.B. in E.-L. mit dem 1. Jan. 1874 in Kraft getreten ist, so kann die auf das Preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 bezügliche Bemerkung Oppenhoff's in der Ausgabe von 1874 (Nr. 2 zu Art. IV E.G. siir E.-L.) nur aus Versehen siehen geblieben sein.

Urt. V. Bom 1. Oktober 1871 ab darf nur auf die im Strafges seibuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in den Landesgesetzen Todesstrafe, travaux forcés, déportation oder réclusion angedroht sind, ist auf Zuchthaus, wenn détention angedroht ist, auf Festungshaft, wenn dégradation civique ans

#### Art. V.

1. Absatz 1 und 3 find gleichlautend mit §. 6 R.E.G.; Absatz 2 trifft Ueber= gangsbestimmungen im Sinne bes §. 8 R.E.G.

2. Einzelne Strafarten, welche in älteren materiell noch in Kraft siehenden Gesetzen angedroht sind, waren schon durch die französische Gesetzgebung beseitigt; so die peines corporelles durch Sinsührung des Code penal, die Konsistation (ausgenommen die confiscation speciale des Art. 11 c. p.) durch Art. 66 der Charte von 1814. (S. Arrêts du Conseil d'Etat v. 14. März 1741, 16. Dez. 1759 n. 26. Nov. 1781; Art. 80 Ges. v. 19. brum. VI; Dalloz, Rép. V. Peines No. 74.)

2. Als Strafarten, welche im St. G.B. nicht enthalten find und baher von den Gerichten nicht mehr ausgesprochen werden bürfen, find zu bezeichnen:

a. Die Beröffentlichung bes Urtheils durch Anschlag oder in einer Zeitung, wenn die Veröffentlichung einen Bestandtheil der angedrohten Strase bildet. (Artt. 80 Ges. v. 19. drum. VI, 52 Ges. v. 6. frim. VII, 9 Ges. v. 29. Nov. 1849.) Die §§. 165 u. 200 St. G. Können dagegen nicht angerusen werden, da dieselben die öffentliche Bekanntmachung nicht als Strase verordnen, sondern nur zum Zwecke der Ehren-Reparation gestatten (a. A. Rildorff zu §. 200 Nr. 5), es ist daßer auch überall da, wo die Urtheilsveröffentlichung unter den Gesichtspunkt einer privatrechtslichen Sühne fällt oder die Verhütung weiteren Schadens bezweckt oder eine prespolizeiliche Maßregel bildet, an der Besugniß des Richters, dieselbe zu versügen, nichts geändert. So Artt. 26 Ges. v. 26. Mai 1819, 49 Ges. v. 5—8. Juli 1844. (F. u. L. II, S. 159.)

b. Die Entziehung ber Berechtigung zum Betrieb eines Gewerbes; f. Artt. 80, 99, 109 Gef. v. 19. brum. VI.

c. Die Aberkennung von Balbnutung Brechten; Art. 149 c. for. (Bgl. Solffs u. Mitscher: "Die in E.-L. geltenben Forft und Jagdgesete" gu Art. 189.)

d. Die Entziehung bes Rechts, einen Jagbschein zu erhalten; Art. 18 Ges. v. 3. Mai 1844. (Bgl. Hilbebrand: "Die Jagdstrafgesetzgebung E.= L." Juristische Zeitschrift, Bb. I, S. 231.)

e. Die gänzliche oder zeitweise Unterdrückung einer Zeitung; Art. 12 Ges. v. 11. Mai 1868. Ist die Unterdrückung einer Zeitung nicht als Strase ansgeordnet, sondern bildet sie nur eine Zwangsmaßregel zur Erreichung eines bestimmten polizeilichen Zwecks, so sieht der Weitergeltung der betreffenden Vorschrift nichts im Wege; Artt. 8 Ges. v. 16. Juli 1850; 5 u. 31 org. Dekret v. 17. Febr. 1852; 2 Ges. v. 11. Mai 1868. (F. u. L. I. S. 50, 64.)

f. Die Entziehung der Armenunterstützung; Berordn. des General-Gouverneurs von E.-L. v. 18. April 1871 (f. unten Art. XIV). Art. XIV sagt nur, daß es bei dem bestehenden Berfahren verbleibe; auch ist nicht auzunehmen, daß man sich in Widerspruch mit der Borschrift von §. 6 R.E.G. setzen wollte. Bgl. auch Mitscher "Elsaß-Lothringen unter deutscher Berwaltung" S. 78. Die in derselben Berordnung augedrohte "amtliche Berwarnung" ist dagegen entweder gedroht ist, auf Gefängniß mit oder ohne Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte, wenn emprisonnement oder prison angedroht ist, auf Gesfängniß, falls aber die angedrohte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auf Haft zu erkennen.

iiberhaupt nicht als Strafe aufzufaffen, oder als gleichbebeutend mit dem Berweise des St. B. noch in Geltung. (A. A. Rildorff, zu §. 6 R.E.G. Nr. 2.)

g. Ueber die Strafe bes bannissement f. unten Dr. 6.

4. Als eine noch zulässige Strafart ist hervorzuheben die Absetung eines Beamten (Artt. 64, 67 Ges. v. 19. brum. VI). Es folgt dieses namentlich aus der Bestimmung der §§. 81, 83, 84, 87, 90 u. 98 St.G.B., worin der Richter ermächstigt wird, neben einer Festungsseresp. Gefängnißstrafe auf Berlust der bekleideten öffentlichen Aemter zu erkennen; vgl. auch §. 5 R.E.G. Berlin 17. Juni 1874,

D.R. XV, G. 422. Bgl. ferner unten Dr. 10.

5. Bon der Vorschrift des Art. V nicht berührt werden die Strafen des Disziplinarrechts, als einem besondren Rechtsgebiete angehörig, sowie die nach französsischem Gesetzen dem Strafrichter beigelegte Besugniß, auf Schadensersatz zu erkennen; insbesondere ist an dem Rechte, die Beseitigung vorschriftswidriger Anslagen (demolition des ouvrages) zu verordnen, nichts geändert, da diese Beseitigung mur die Wiederherssellung des angerichteten Schadens bezweckt, also nicht als Strassausgesaft werden kann. (Arrêt d. 27. Febr. 1765, Art. 15 Ges. v. 15. Juli 1845, Dalloz, Rép. V. manufactures 183, Rüdorff zu §. 6 R.E.G. Nr. 2 a. E.) Bei den contraventions de petite voirie wurde die "demolition..." stets von dem Polizeirichter ausgesprochen, es ist daher auch anzunehmen, daß über dieselbe bei contraventions de grande voirie, wie über diese contraventions selbst, jetzt nicht mehr von den Präsektur-(Bezirks-)Räthen, sondern von den Gerichten erkannt wird.

6. In dem Absat 2 sehst eine Vorschrift darüber, wie die Strafe des bannissement (Art. 8 c. p.) umzuwandeln sei. Das St.G.B. — und dieses allein
kommt in Betracht, jedensalls ist ein Hinweis auf das spätere Reichsgesetz v. 4. Mai
1874 ohne Belang, — kennt eine gleiche Strafart nicht; namentlich kann die im §. 39
Nr. 2 (s. auch §. 284) der höheren Landespolizeibehörde beigelegte Besugniß, den Ausländer, gegen welchen die Zulässissischen der auch nur entsprechend dem "dannissement", welches als Strase von crimes gegen In- wie Ausländer durch das
Gericht zu verweisen, nicht für gleichbedeutend oder auch nur entsprechend dem "dannissement", welches als Strase von crimes gegen In- wie Ausländer durch das
Gericht zu verhängen wäre, erachtet werden. In Folge dieser Auslassung sind die
im Art. 124 Sat 1 n. 3 c. p. sowie im Art. 208 c. p. vorgesehenen Thatbestände,
welche au sich durch keine Materie des St.G.B. berührt werden, jetzt strassos. Bgl.
auch K. n. L. II, S. 401 oben.

7. Es sind uns keine in Kraft gebliebenen Landesgesetze bekannt, in welchen Todesstrase, réclusion oder détention angedroht ist; daß der Gesetzgeber mit Ansührung der Todesstrase das in Frankreich sast nie zur Anwendung gebrachte und längst sir veraltet erachtete Gesetz v. 3. März 1822 "relative à la police sanitaire" im Ange gehabt habe, ist kaum anzunehmen. — Bon den früheren crimes des franz. Rechts sind u. E. allein noch in Geltung Art. 108 Ges. v. 19. drum. VI, welcher "six années de ser" (travaux forcés), Art. 124 Sat 2 c. p., welcher déportation und Artt. 126, 127, 130 c. p., welche "dégradation civique" androhen.

8. Nicht zu verwechseln mit der im Art. erwähnten Strafe der détention (Art. 7 c. p.) ist die détention municipale ou correctionelle, welche Art. 3,

Wenn in den Landesgesetzen anstatt der Gefängniß= oder Geldstrase Forst= oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

- Tit. 2 Defr. v. 28. Sept. 6. Oft. 1791 und Art. 2 Gef. v. 20. vend. IV borssehen; letztere ist, wie aus Artt. 600 u. 606 Code des délits et des peines v. 3. brum. IV hervorgeht, gleich emprisonnement, daher je nach der Dauer der angedrohten Strase in Haft oder Gesängniß umzuwandeln.
- 9. Die Strafen des St. G.B. konnen nur fo und in dem Mage gur Anwendung gebracht werden, wie bas St. G.B. fie aufftellt. Der deutsche Richter ift daher bei ber Ummandlung an die Höchst- und Mindestbeträge, welche für Buchthausstrafe, Gefängnifftrafe und Saft in den §g. 14, 16 u. 18 St. G.B. gegeben find, gebunden; dagegen find innerhalb diefer Grenzen die früheren auf die Strafausmeffung bezüglichen Bestimmungen noch in Kraft, fo daß beispielsweise im Kalle bes Art. 6 Gef. v. 27-29. Juli 1849 bie Strafandrohung jest auf Gefängnifftrafe bon 1-6 Monaten und Gelbftrafe von 25-1000 Franken lautet. An Stelle ber déportation tritt Bucht= hansftrafe von 1-15 Jahren ober lebenslängliches Buchthaus; an Stelle ber degradation civique Gefängnifftrafe bis zu 5 Jahren; die Abertennung der bürgerlichen Chrenrechte, welche bei Umwandlung der degradation civique mit der Gefängnifsfrafe verbunden werben fann, fest eine dreimonatige Gefängnifftrafe voraus. - Filr die Gelbftrafe fett das St. G.B. einen Sochftbetrag nicht feft; zweifelhaft ericheint es, ob unter den in §. 27 bestimmten Mindestbetrag von 1 resp. 3 M. herabgegangen werden fann; für die Bejahung ift anzuführen, daß die Gelbstrafe die einzige aus dem früheren Recht in Geltung gebliebene Strafart ift, baber auch als in ihrer alten Un= wendung fortbestehend betrachtet werden fann. Bgl. Berlin 11. Juni 1874, D.R. XV, 382; a. A. Rüborff §. 27 Mr. 2.
- 10. Als Strafarten find in Artt. 9-11 c. p. noch angeführt: l'interdiction à temps de certains droits civiques, civils ou de famille, le renvoi sous la surveillance spéciale de la haute police - la confiscation spéciale. Dieje Strafarten find gleichfalls befeitigt; bas St. G.B. fennt hier jedoch entsprechende Strafen in dem "Berluft der bürgerlichen Ehrenrechte" (§. 32), dem Recht, "auf Zuläffigkeit von Polizei-Aufficht" zu erkennen (§. 38) und der "Einziehung" (§. 40), daber auf Grund von Art. III dieses Gef. fich die An= nahme rechtfertigt, daß lettere an Stelle ber erfteren getreten find. Gelbftrebend können jedoch auch diese Nebenstrafen nur so angewandt werden, wie das St. G.B. es gestattet; auch da, wo früher unbedingt renvoi sous la surveillance de la police angebroht war, ift es heute bem richterlichen Ermeffen anheimgegeben auf Buläffigfeit von Polizei-Aufficht zu erkennen; die Aberkennung der bürg. Chrenrechte sowie der Fähigkeit jur Bekleidung öffentlicher Aemter fett mindeftens eine breimonatige Befängnifftrafe voraus, fann alfo mit einer Geloftrafe nicht mehr verbunden werden (f. Art. 185 c. p.), auch fann biefelbe nur mehr in der Dauer von 2-10 refp. 1-5 Jahren erfannt werben. (S. Artt. 123, 175 c. p.)
- 11. Einen Fall, in welchem statt Gelbstrafe Forstarbeit nachgelassen ist, enthält Art. 210 c. for. (in der Fassung des Ges. v. 18. Juni 1859). Es handelt sich aber dabei nicht um eine vom Nichter zu erkennende Strafe, sondern um eine von der Verwaltung zu gestattende Umwandlung des Strasvollzuges.
- 12. Auf Strafen, welche vor bem 1. Oftober 1871 rechtsfräftig erkannt waren, bezieht sich Art. V nicht; dieselben sind urtheilsgemäß zu vollstrecken, soweit dies möglich ist. Bestritten ift, ob die vor Einführung des St. G.B. erkannten Gelb-

Urt. VI. Die Berjährung der Civilflagen aus ftrafbaren Sandluns gen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Berjährung

firafen der Umwandlung nach §. 28 St.G.B. unterliegen, oder wie früher durch Körperhaft beizutreiben sind. Wir erachten die Umwandlung sür unzulässig, weil §. 28 eine förmliche Freiheitsstrase substitut, während die Körperhaft (contrainte par corps) nur ein Executionsmittel zur Beitreibung der Gelbstrase bildete. Bgl. Zabern 28. Juli 1875, Juristische Zeitschrift, Jahrgang I, S. 39; a. A. Mühlhausen 23. Febr. 1875, ibidem S. 264.

Gegen den zur déportation Verurtheilten, welcher nach E.-L. zurückehrt, ist nach Art. 17 Abs. 2 c. p. in Verbindung mit Absatz 2 dieses Artikels lebenslängliche Zuchthausstrase zu verhängen. (Bgl. Oppenhoff zu diesem Art. V Nr. 23.) Art. VI.

- 1. Der Art. VI, welcher dem Art. XII & 1 des E.G. jum Breuft. St. G.B. b. 14. April 1851 nachgebildet ift, nur daß dort flatt "Strafberfolgung" fich der Uu8= drud "öffentliche Rlagen" findet, war nothwendig, um die durch §§. 67-69 St. G.B. hinfichtlich der Berjährung der Strafberfolgung abgeänderten Artt. 637, 638, 640 c. d'instr. er. in Bezug auf Berjährung der action civile mit dem bisberigen Rechte in Ginklang ju bringen; dies erreicht der Artikel bollftändig, indem er den bisberigen Friften neue substituirt; er läßt bemnach im Uebrigen die genannten Artifel, someit fie neben §§. 67 - 69 St. G.B. überhaupt bestehen können, in Rraft. Als folche in Rraft gebliebene Bestimmung derfelben ift aber, da die Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung fich jett (auch bei Uebertretungen nicht mehr nach Art. 640 fondern) lediglich nach dem St. G.B. richtet, nur die zu entdeden, daß jede Unter= brechung der Berjährung der öffentlichen Rlage auch die der Civil= flage unterbricht (nicht etwa auch umgekehrt, f. unten Nr. 4). Andere Grundfate über die Berjährung der Civilklage beruhen nur auf Interpretation und können jetzt ebenfogut an den Art. VI wie an die mehrgenannten Artt. der St.B.D. geknüpft werden. - Gelbstverftändlich ift übrigens, daß die in Kraft gebliebenen besonderen Berjährungsfriften bei gemiffen Spezialdeliften (vgl. oben Dr. 8a gu Art. II) auch für die Civilflagen maggebend find.
- 2. Die "Civitklage" ift die Uebersetzung von action eivile und demnach die auß strasbaren Handlungen sür den Berletzten entspringende vermögensrechtliche Klage, d. h. (Artt. 1, 2 c. d'instr. cr.) die Klage auf dommages intérêts und restitutions (vgl. Sirey-Gilbert, c. d'instr. cr. Nr. 122, 123 zu Artt. 637, 638). Wenn Aubry & Rau (cours de droit eivil §. 445 Nr. 24) die Klage des Bestohlenen auf Herausgabe der gestohlenen Sache gegen den Dieb davon außnehmen wollen, so können sie diese Ansicht wenigstens nicht auf den Sat: nemo auditur turpitudinem suam allegans stützen, da dieser Satz jedem, der sich auf die kürzere Berjährung des Art. VI berust, entgegengehalten werden könnte. (Bgl. Faustin-Hélie, Traité de l'instr. cr. II ed. II p. 747.)
- 3. Dagegen zwingen die Artt. des e. d'instr. er. und der Art. VI, und zwar letzterer wegen der sehr abgekürzten Fristen bei Uebertretungen noch dringender als jene, zu einer sorgsältigen Unterscheidung der Kage aus strasbaren Handlungen einerseits von der Kontraktsklage (Artt. 1146 ff. c. c.) und andrerseits von der einfachen Entschädigungsklage aus Artt. 1382 ff. c. c. In letzterer Beziehung wird im zweiselhaften Falle zu prüfen sein, ob die beschädigende Handlung gerade nur durch die Umstände, welche sie strasbar machen, auch beschädigend geworden ist, und nur, wenn diese Frage bejaht werden kann, tritt die

der Strafverfolgung von solchen Handlungen in dem Strafgesethuche für das Deutsche Reich bestimmt sind.

Art. VII. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, fonnen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie nach Dotalrecht ober mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikels 69 des Code de commerce nicht befolgt haben.

fürzere Berjährung ein; demzufolge wird derjenige, welcher mit fremdem Holze unvorssichtiger Weise ein Feuer anzündet, der Entschädigungsklage gegenüber die Berusung auf die dreimonatige Berjährung nicht darauf stügen können, daß er das Feuer in gessährlicher Nähe von Gebäuden angezündet, also die Uebertretung des §. 368 Nr. 6 besgangen habe. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Kontraktsklage ihren Charakter auch dadurch nicht verliert, daß die Berletzung des Kontrakts (oder kontraktsähnlichen Berhältnisses) durch eine strasbare Handlung ersolgt ist, z. B. durch Untersichlagung anvertrauter Gelder Seitens des Depositars oder Mandatars (Sirey-Gilbert Nr. 120 zu Artt. 637, 638 c. d'instr. cr.; Aubry & Rau §. 445 Nr. 22) oder Seitens des Kassentennten (F. Hélie II S. 748). Die französsische Praxis schließt die kurze Berjährung auch dann aus, wenn die Reparation des Schadens durch eine condictio ersolgen kann, also in Fällen, wo das Delikt nicht unmittelbar den Schaden, sondern eine Handlung des Beschädigten herbeigessischt hat, z. B. Zahlung einer Nichtschuld insolge Expressung oder Betrugs. (F. Hélie II S. 747.)

- 4. Die Berjährung bezieht fich immer auf das Rlagerecht (action), nicht auf die prozeffinale Handlung des Rlagens (demande), und ichon dadurch follte jeder Zweifel darüber schwinden, daß die Civilklage der Berjährung des Art. VI unterliegt, gleich viel ob fie vor dem Strafrichter oder im Civilprozeffe geltend gemacht ift. Es folgt hieraus, daß die Berjährung der öffentlichen und die der Civilflage (wie diese Klagen felbst) ihre eigenen Wege gehen, soweit nicht der unter Nr. 1 erwähnte Sat: jede Unterbrechung der Berjährung der öffentlichen Rlage gilt auch für die der Civilflage, modifizirend eingreift, daß alfo, wenn die öffentliche Rlage verjährt ift, die Civilflage recht gut fortdauern tann, und als weitere Folgerung, daß der Civilrichter in die Lage tommen fann, eine Sandlung nach den Strafgefeten qualifiziren gu muffen. - Diefe in der frang. Pragis feftgehaltenen Gate (Sirey-Gilbert Nr. 126 au Artt. 637, 638; F. Helie II S. 746) find gleichwohl neuerdings in der Revue eritique (1875 G. 81) heftig angegriffen worden. (3mei Gate: L'action publique étant éteinte par prescription, l'action civile est éteinte avec elle et ne peut jamais lui snrvivre, und: l'act. p. étant éteinte par toute autre mode d'extinction, l'action civile demeure soumise, non plus aux règles du droit criminel, mais aux règles du droit civil.)
- 5. Daß die Fristen des Art. VI auch für die Klage gegen die Erben des Schuldners gelten, folgt aus dem zu 4 Gesagten (Sirey-Gilbert Nr. 125 zu Artt. 637, 638), die Praxis läßt sie aber auch für die Klage gegen die verantworts lichen Personen gelten (Sirey-Gilbert Nr. 130 ibid.).

Art, VII.

1. Die Strasandrohungen dieses Artifels beziehen sich auf Borschriften des 3. Busches des c. d. comm. "Des faillites et banqueroutes", und ersetzen die in den aufsgehobenen Artifeln 69 und 585—600 c. d. comm. enthaltenen Strasbestimmungen. In den Bundesstaaten waren durch §. 2 Abs. 3 R.E.G. die rücksichtlich des Konkurses

- 2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Jahlungen die durch Artifel 438 und 439 des Code de commerce vorgesschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
  - 3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Syndifen persönlich eingefunden, oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artifeln 69 und 585 bis 600 des Code de commerce enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

in Landesgesetzen enthaltenen Strasvorschriften, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das St. G.B. nichts bestimmt, in Kraft erhalten.

- 2. Nr. 1 des Art. ift aufgehoben und ersetzt durch §. 7 E.G. zum H.G.B. bom 19. Juni 1872. (G.Bl. S. 213.)
- 3. Nach Artt. 437 u. 438 c. d. comm. ift jeder Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, verpflichtet, binnen drei Tagen darüber eine Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts seines Wohnsitzes abzugeben und gleichzeitig seine Bilanz zu hinterlegen, oder doch die Gründe anzugeben, aus welchen diese hinterlegung unterbleibt.

lleber die Berpflichtung des Falliten, fich bei den Shndiken einzufinden oder bor Gericht zu fiellen, vgl. Urtt. 475, 488, 505 c. d. comm.

- 4. Die Worte in Nr. 3 "nachdem sie ein freies Geleit erhalten" beziehen sich auf die in den Artt. 472 u. 473 c. d. comm. dem Handelsgerichte beigelegte Besugnis, dem Falliten, dessen Berhaftung auf Grund des Art. 455 c. d. comm. verordnet worden ist, ein "sauf-conduit" zu gestatten. Es ist zu beachten, daß die Bestimmung dieses Art. 455 durch Art. 1 Ges. vom 22. Juli 1867 "relative à la contrainte par corps" nicht ausgehoben wurde. (Bgl. auch die Diskussionen im Corps legislatis, D.P. 67, 4, 85 Anm. 1 a. E.)
- 5. Die Feststellung der Eigenschaft des Kaufmannes sowie der Zahlungseinstellung gehört zur Kognition des Strafrichters, welcher dariiber weder die Entscheidung des Handelsgerichts einzuholen hat noch an eine solche gebunden ift. (Paris, Kass. 6. März 1857, 24. Juni 1864, D.P. 57, 1, 180; 64, 1, 450.)

Die Unterlassung der in Nr. 2 u. 3 angeführten Berpflichtungen bleibt auch dann strafbar, wenn derselben nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt. Bgl. Berlin 15. Dezbr. 1874, D.R. XV, S. 870.

6. Der aufgehobene Art. 586 c. d. comm. bestrafte u. A. auch den Kausmann "si après cessation de ses payements il a payé un créancier au préjudice de la masse". Auf die Absicht kam es dabei nicht an; Strasbarkeit trat z. B. auch schon dann ein, wenn die Zahlung sediglich die Hinausschiebung der Fallimentserklärung bezweckte. (D.P. 42, 1, 44, Paris, Kass. 30. Juli 1841.) Da eine gleiche Bestimmung weder in das E.G. noch in das St.G.B. aufgenommen ist, kann ein Kausmann, welcher nach erfolgter Zahlungseinstellung einen Gläubiger noch besriedigt, jetzt nur bestraft werden, wenn dadurch der Thatbestand von §. 281 Nr. 1 St.G.B. ersüllt wird. Bgl. Oppenhoff zu Art. XII Pr. Eins.-Ges. Nr. 12.

Art. VIII. Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Bertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gesängniß bis zu einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. IX. Civilstandsbeamte werden mit Gelbstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

- 1) wenn fie ihre Urfunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben.
- 2) wenn sie die Heirathsurfunde einer schon verechelicht gewesenen Frau vor dem Ablause der in dem Artikel 228 des Code civil sestgesetzten Frist aufnehmen;
- 3) wenn sie in Fällen, in benen zur Gültigkeit ber Ehe die Einwilligung ber Eltern ober anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2 und 3 ist nicht dadurch besbingt, daß die Gültigkeit der Ehe angesochten wird.

#### Art. VIII.

1. Die Bestimmung dieses Artifels ist dem Art. 597 c. d. comm. entsehnt; sie ist wie dieser Artifel nur auf Kausseute anwendbar.

2. Auch zum Thatbestande von Art. VIII genügt die Thatsache der Zahlungseinstellung; einer förmlichen Fallimentserklärung bedarf es nicht. (Bgl. D.P. 48, 1, 182; 54, 1, 503. Paris, Kass. 8. Aug. 1848, 4. Juli 1854.)

3. Nach der allgemeinen Fassung fällt jeder besondre Bertrag, 3. B. auch die Sicherheitsbestellung durch Berpfändung einer Sache, unter den Thatbestand des Artifels. Ob auch die bloße Empfangnahme der Zahlung? Im bejahenden Sinne vgl. D.R. XIII, 351.

4. Auf Berluft der burgerlichen Chrenrechte fann nur erfannt werden, wenn eine Gefängnififtrase von mindeftens drei Monaten ausgesprochen ift.

#### Art. IX.

Nr. 2 und 3 von Art. IX sind durch §. 69 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Sheschließung v. 6. Febr. 1875 (N.G.Bl. S. 23) ausgehoben. Aber auch Nr. 1 ist sür beseitigt zu erachten. Dieselbe enthielt nämsich an Stelle des Art. 192 c. p. die Strassanttion zu Art. 52 c. c.; heute sind die Bestimmungen des c. c. betressend die Rechte und Pslichten der Standesbeamten durch das angesührte Gesetz, welches den Gegenstand neu regelt, ausgehoben, und da die in Nr. 1 vorgesehene Handlung mit einer besondern Strase nicht bedroht ist, muß angenommen werden, daß sie nur der disziplinären Ahndung von §. 11 Ges. v. 6. Febr. 1875 unterliegt. Bgl. auch Fitting: Das Reichsgeset über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. S. 217.

- Art. X. Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugebornes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auserlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirft, wird mit Gelbstrase bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
- Art. XI. Die in §. 1 des Strafgesethuchs aufgestellte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen greift auch Plat für diesenigen strafbaren Handlungen, auf welche andere

#### Art. X.

Art. X ist aufgehoben und ersetzt durch §§. 17-20, 22-24 und 69 Ges. bom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. (N.S.Bl. S. 23.)

#### Art. XI.

- 1. Nach dem Wortsante des Art. greift die in §. 1 St. G.B. aufgestellte Einstheisung nur für die in Strafgesetzen vorgesehenen Handlungen Plat. Wo daher Rechtsnachtheile, welche an bestimmte Handlungen oder Unterlassungen geknühft sind, nach Sinn und Vorschrift der Landesgesetze nicht den Charakter von Strafen im Sinne des gemeinen Strafrechts hatten, verbleibt es hierbei: dieselben werden von dieser Einstheisung nicht berührt. Es gilt dieses insbesondere von den Maßregeln des Disziplinars Strafrechts, von der "amende en matière civile" (vgl. Artt. 56, 213, 247, 263, 264, 274, 390, 441, 479, 513, 516, 1030, 1039 c. d. pr. n. A.), sowie von den Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Enregistrement, Stempels und Erbsschaftssteuer. (Ges. v. 5. Juli 1872 Art. 1, G.Bl. S. 465.) Bgl. Leipzig 28. Juni 1875, Puchelt, Zeitschrift sür französsisches Recht V S. 598.
- 2. Anderseits tritt die Eintheilung von §. 1 St. B. an die Stelle aller im Landesstrafrecht früher begründeten Unterscheidungen. Im französischen Strafrechte wersden einzelne Kategorien strafbarer Thatbestände zu den contraventions gerechnet und als solche in den Gesetzen bezeichnet, obwohl sie mit der Strase von "delits" bedroht sind, weil bei denselben, wie bei den contraventions de simple police, das bloße Borshandensein der objektiven Thatbestands-Werkmale (des faits matériels) zur Strasbarkeit genügt; weder wird eine bestimmte rechtswidrige Absicht ersordert, noch selbst durch Irrthum die Strasbarkeit ansgeschlossen. (S. Art. 129 Ges. v. 28. April 4. Mai 1816, Art. 17 Ges. v. 3.—4. Mai 1844, Art. 11 Ges. v. 15. Juli 1845, Artt. 4, 9 n. 17 Ges. v. 30. Mai 8. Juni 1851, Art. 21 Ges. v. 21 26. Juli 1856.) Alle diese Thatbestände sind jetzt "Bergehen" und unterliegen, soweit sie keine ausdrückstlichen Ausnahme-Borschriften enthalten, den allgemeinen Grundsätzen des St. B. und demgemäß auch der Regel von §. 59 St. B. Leipzig 28. Sept. 1872; Puchelt, Zeitschrift sür französsisches Recht, Bd. III S. 282. S. auch oben Nr. 7 zu Art. II.
- 3. If für die Strase ein bestimmter Höchsterag nicht festgesetzt, sondern ist dieselbe nach dem Schaden oder ähnlich zu bemessen (vgl. Artt. 14, 18, 25, 26, 28, 36, 37, 43, Titel 2 Dekret v. 28. Sept. 6. Okt. 1791, und Artt. 29, 24, 38, 54—57, 70, 144, 192 u. A. code forestier), so hängt die Qualissistation der Handlung von der im einzelnen Falle verwirkten Strase ab. Die Zuständigkeit richtet sich zunächst nach der in der Borladung zu bewirktenden Abschätzung; erweist sich letztere nach Verhandelung der Sache als irrig, so entscheiden die allgemeinen Grundsätze, ob das befaste Gericht in der Sache entscheiden kann oder sich für unzuständig erklären muß (vgl. Art. 161 c. d'instr. cr.). In diesem Sinne die neuere französsische Rechtsprechung (s. Sirey-

Strafgesetze als das gegenwärtige Strafgesetzuch anzuwenden sind. Ist die Strafe in diesen Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung.

Art. XII. Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt:

in Ansehung der Uebertretungen durch die Polizeigerichte,

in Ansehung der Bergeben durch die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte,

in Unsehung der Berbrechen burch die Schwurgerichtshöfe.

Gilbert zu Art. 137 c. d'instr. cr.), mahrend eine altere Anschauung die hier in Betracht fommenden Handlungen ftets als "delits" behandelte.

4. Ginen Fall millfürlicher Strafe enthielt das Befet bom 19 .- 29. vent. IX, relative à l'exercice de la médicine. Daffethe bestimmt als Strafe der unberechtigten Ausübung des Sebammen . Gewerbes in Art. 35 ichlechthin eine "amende pécuniaire" und fett nur für den Fall, daß Frauen die Uebelthater find, in Art. 36 ein Maximum von 100 Franken feft, mahrend für die unberechtigte Ausübung bes Gewerbes durch Manner ein Sochftbetrag der Strafe nicht gegeben ift. Die feftftebende Braris des frangofifchen Raffationshofes hat hier angenommen, daß nur auf die in den Artt. 463 u. 466 c. pen. für contraventions de simple police feftgesetzte Geldftraje, alfo nur bis gur Bobe von 15 Franten, erfannt werden durfe (D.P. 65, 1, 47), weil nach einem allgemeinen Strafrechtspringipe überall da, wo der Gesetgeber ben Söchstbetrag einer Strafe nicht bezeichnet habe, "il y a lieu d'appliquer les peines de la classe la plus faible". Es hat also die frangofische Rechtsprechung bereits als maßgebenden Grundfat anerkannt, was der Schluffat von Art. XI ausdrucklich borfchreibt. - Die Ausübung ber Geburtshülfe durch Manner ift feit Ginführung von §. 29 der G.D. (Gef. v. 15. Juli 1872, G.B. S. 534) wie jede andere Medizinal= Bfuscherei ftraftos (vgl. Leipzig 24. April 1874, Buchelt, Zeitschrift für franz. Recht V S. 40), daher die Frage, ob nunmehr im Falle des cit. Art. 35 die Uebertretungsftrafe des St. G.B. einzutreten habe, bedeutungslos ift.

Ein anderer Fall einer willfürlichen Strafe ift uns nicht bekannt; die willfürlichen Strafen der reglements sur la voirie (vgl. Artt. 5 u. 7 Defret v. Dez. 1607, Ordonsnanz v. 4. Aug. 1731, Arrêt du conseil v. 7. Sept. 1755) hat das Gej. v. 23. März 1842 schon beseitigt.

Art. XII.

1. Absatz 1 des Artifels ift so allgemein gesaßt, daß in demselben eine durchs greisende Kompetenz »Regel gesunden werden muß, welche nicht nur die Zuständigkeit unter den Strafgerichten regelt — also den Art. 171 c. for., der auch die contraventions en matière forestière vor die tribunaux correctionnels verweist, aushebt — sons dern auch jede dane ben bisher bestandene Strafgerichtsbarkeit anderer Gerichts, sowie den silv die Delitte gewisser Berusklassen bestandenen privilegirten Gerichtsstand beseitigt. Bgl. Leipzig 28. Juni 1875, Puchelt, Zeitschrift silr franz. Recht VI S. 598. Diese Aussaliung sieht allerdings mit der Regel "lex generalis non derogat legi speciali priori" im Widerspruch; aber es ist diese Regel eben keine solche, welche stets und überall besolgt werden kann. (Bgl. Puchta, Pandekten §. 17 Ann. c.)

Das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls, einsacher Helerie (§. 261 des Strafgesesbuchs, Absatz) und Betrugs im wiederholeten Rückfalle ist, sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an die Zuchtpolizeigerichte zu verweisen, welche sich aus dem Grunde, daß keine mildernden Umständ vorhanden seien, nicht instompetent erklären dürsen.

Außer dem ichon ermähnten Art. 171 c. for. find demnach aufgehoben:

a) Die ftrafrichterliche Zuständigseit der Präfekturs (Bezirkss) Räthe; Art. 1 Ges. v. 29. flor. X, rel. aux. contr. en mat. d. gr. v., Art. 112 Defret v. 18. Juni 1811, Art. 17 Ges. v. 30. Mai 1851.

b) Die ftrasrichterliche Zuständigkeit der Civilgerichte; Artt. 181, 305, 307 c. d'instr. er. — Dagegen find die rein sitzungspolizeilichen Borschriften der Artt. 10, 11, 89, 91, 276 c. d. pr., 34 u. 504 c. d'instr. er. in Krast geblieben. (Bgl. F. u. L. U. S. 387.)

c) Die ftrafrichterliche Zuständigkeit der Burgermeifter; Artt. 166, 171 c. d'instr. er.

d) Der privilegirte Gerichtsftand für Richter, Beamte der gerichtlichen Positzei, Bischöfe und Prösidenten der Konsistorien; 471—503 c. d'instr. cr., Art. 10 Ges. v. 20. April 1810.

2. Dagegen sind außer den in Artt. XIV n. XV ausdrücklich aufrecht erhalstenen Gerichtsständen (Kriegsgericht und für Schulbersäumnisse Bürgermeister und Kreisdirektoren) auch die Rheinschiffsahrts-Gerichte als fortbestehend zu bezeichnen, da dieselben auf internationalen Verträgen beruhen. (Bgl. auch §. 3 des Entwurse eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes für das deutsche Reich.) Eine weitere Aussnahme enthält das unten solgende Gesetz v. 14. Juli 1873.

3. Handlungen, welche nach dem zu Art. XI Nr. 1 Gesagten nicht von der Einstheilung des §. 1 St. G.B. betroffen werden, werden auch von der Kompetenz-Regelung des Art. XII nicht berührt. Es ist daher weder an dem Bersahren bei Zuwiderhandslungen gegen die Gesetze betr. Enregistrement, Stempel und Erbschaftsestener, noch an der Zuständigkeit in Disziplinar-Sachen etwas geändert; einen Fall disziplinärer Zuständigkeit der Prudhommes s. Art. 4 Dekret v. 3. Aug. 1810.

4. Wo die Zuständigkeit eines Gerichts begründet ist, müssen auch die für das Verfahren vor demselben geltenden Vorschriften Platz greisen, es handle sich denn um Bestimmungen, welche mit der Zuständigkeit nicht zusammenhängen, z. B. das Transaktions - Versahren, Art. 159 c. for., vgl. Oppenhoss, Gin. - Ges. sür S.- Ar. 50. Es gitt daher beispielsweise anch sür die Vergehen, deren Aburtheilung durch das Ges. v. 14. Just 1873 den Polizei-Gerichten zugewiesen ist, die Regel des Art. 172 c. d'instr. cr., daß der Staatsbehörde das Rechtsmittel der Verusung gegen polizeigerichtliche Urtheile gar nicht, den Verurtheilten nur unter bestimmten Voraussetzungen zusteht.

Ein besonderes Bersahren regeln für Zuwiderhandlungen gegen Zoll-Gesetze das Ges. vom 5. Juli 1872 (G.Bl. S. 465) und für Post= und Porto=Defraudationen §§. 34—36 Ges. v. 28. Okt. 1871 (G.Bl. S. 356).

5. In Gettung gebtieben sind ohne Zweisel die franz. rechtlichen Bestimmungen, welche die Besugniß des Strafrichters, iber die incidenter vor ihm vorgebrachte Bestechtigungs Schnrede zu erkennen, betreffen. Die Regel enthält Art. 182 c. for., dessen Borschriften auf das Bersahren vor Zuchtpolizeikammern und Polizeis Gerichten

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollen= det haben, erfolgt die Entscheidung durch die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichts= hof auszusprechen ist.

Db ein Berweis mündlich oder schriftlich zu ertheilen, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Gefet betr. eine Abanderung des Einführungsgesfetes zum Deutschen Strafgesethuch für Elsaß=Lothrinsgen. Bom 14. Juli 1873. (G.Bl. S. 166.)

### Einziger Paragraph.

Die Untersuchung und Entscheidung über die in den Artikeln 192, 194 und 195 des Code forestier nach der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1859 und in den Artikeln 196, 197 und 199 des Code forestier bezeicheneten strafbaren Handlungen ersolgt durch die Polizeigerichte anch in denjenigen Fällen, in welchen die in den bezeichneten Artikeln, beziehungsweise in Verdindung mit Artikel 201 des Code forestier angedrohten Strafen in Gelbstrafen von höherem Betrage als von fünfzig Thalern oder in Freiheitsstrase von längerer Dauer als sechs Wochen bestehen.

allgemein anwendbar find. Darnach kann der Strafrichter nur dann nicht erkennen, wenn Sigenthum an Grundflicken oder ein dingliches Recht geltend gemacht und durch einen klaren Titel oder einen in präziser Form artikulirten Bestigktand zu beweisen versucht wird; ist unter diesen Boraussetzungen die Sinrede geeignet, den strasbaren Thatbestand auszuschließen, muß Berweisung vor den Civilrichter erfolgen, und die zubessen Entscheidung das Erkenntniß in der Strassache ausgesetzt werden. Bgl. Faustin-Hélie, Traité de l'instr. crim. VI S. 336, ebenda auch über das Bersahren, wenn die Interpretation einer Verwaltungsmaßregel in Frage ist, und Bd. II S. 354, wenn eine Standesstrage präjndiciell zu entscheiden ist.

6. Der Wortlant von Absat 2 läßt es zweiselhaft, ob trotz der durch den Anklages Senat ersolgten Verweisung die Zuchtpolizei-Gerichte besugt sind, das Vorhandens sein mildernder Umstände auszuschließen und solgeweise Zuchthausstrase zu verhängen. Während die Schlußworte "nicht inkompetent erklären dürsen" nur auf eine Kompetenz-Vorschift hinweisen, scheint die Wendung, "daß keine milbernden Umstände vorhanden seien," darauf zu deuten, daß es bei dem Beschluß des Anklages Senats verbleiben müsse. Für letztere Aussassischen ses bei dem Beschluß des Anklages Senats verbleiben müsse. Für letztere Aussassischen sesses v. 4. Mai 1853 nachsgebildet ist, dessen sier durchings unzweidentig den Zuchtpolizeikammern die Besugsniß abspricht. In diesem Sinne die uns bekannte reichsländische Rechtsprechung und Puchelt, Zeitschrift für franz. Recht Bd. III S. 188, contra Oppenhoff, Eins. G. süts E. Rr. 49.

7. Ueber die Konnexität vgl. Artt. 226, 227 c. d'instr. cr., deren Borschriften übrigens nicht limitativ auszulegen sind. Die Grundsätze der Konnexität beruhen auf Gründen der Prozesösonomie, deren Borhandensein im einzelnen Falle zu prüsen ist. (Bgl. Sirey-Gilbert zu Art. 227 c. d'instr. cr.)

Befet nom 14. Juli 1873.

Bal. Nr. 4 zu Art. XII.

Art. XIII. Die Borschrift des Art. 341 des Code d'Instruction criminelle findet in den durch das Strafgesesbuch mit Strafe bedrohsten Fällen nur dann Anwendung, wenn dasselbe mildernde Umstände ausdrücklich zuläßt.

Art. XIV. Sinfichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse bleibt

es bei dem bestehenden Berfahren.

#### Art. XIII.

1. Nach Art. 341 c. d'instr. cr. ist der Präsident des Schwurgerichtshofes verspflichtet, am Schlusse seines Résumé die Geschworenen darauf ausmerksam zu machen, daß sie milbernde Umstände annehmen können.

2. Diese Borschrift von Art. 341 ist zu Art. 463 c. p. in Beziehung zu setzen. Ueber die sortdauernde Gestung und heutige Anwendbarkeit von Art. 463 c. p. s. oben zu Art. II Nr. 9. Darnach können milbernde Umstände jetzt nur in Betracht kommen:

a) wenn ein erime des frangösischen Strafrechts abzuurtheilen ift;

b) wenn ein délit oder eine contravention des c. p. in Frage ist, oder ein délit oder eine contravention eines französischen Spezialgesetzes, welches ausbrücklich die Anwendbarkeit des Art. 463 c. p. aussprückt;

e) wenn ein ftrafbarer Thatbestand eines beutschen Strafgesetzes vorliegt, bezüglich

beffen ausbrücklich milbernbe Umftande zugelaffen find.

3. Das Recht ber Geschworenen, bas Borhandensein mildernder Umftande fest= zustellen, ift nach bem Wortlaute von Art. 341 c. d'instr. cr. auf die "matière eriminelle" (vgl. oben Rr. 3 gu Art. III) befdränft; in allen andren Fällen griff die Regel Plat, daß die Strafausmeffung nur bem Richter guftebt, alfo in8= besondere auch dann, wenn ein delit ober eine contravention auf Grund ber Beflimmungen über Ronnerität zur Aburtheilung vor die Geschworenen verwiesen war. (Faustin-Hélie, Traité de l'inst. crim. XIII, S. 255.) Obwohl Art. XIII allgemein von "in ben durch bas St. G.B. mit Strafe bedrohten Fällen" fpricht, ift daraus allein doch nicht zu schließen, daß man dem Art. 341 eine erweiterte An= wendung geben wollte; der Ginn ber Beftimmung ift vielmehr bahin aufzufaffen, daß Urt. 341 fo und in bem Mage auf die Falle bes St. G.B. anzuwenden fei, wie er auf die Thatbestände des frangofischen Strafrechts Unwendung erlitt, baber auch, wenn ein Bergehen des St. G.B., bei welchem milbernde Umftanbe gugelaffen find (vgl. §§. 113-117, 187, 189, 228, 263, 333, 340), durch bie Geschworenen abgeurtheilt wird, nicht diese, sondern der Schwurgerichtshof über das Borhandensein ber milbernden Umftande zu entscheiden hat.

#### Art. XIV.

Die Bestrasung der Schulversäummisse ist durch die Schul-Verordnung des General-Gouwerneurs von Esjäß-Lothringen vom 18. April 1871 geregelt. (Straß-burger Zeitung v. 20. April Nr. 93; Sammlung der Verordnungen und amtlichen Nachrichten sür Esläß-Lothringen, Straßburg 1872, S. 206.) Die Festjetzung der Strasen (amtliche Verwarnung, Geldsstrase dis zu acht Mark und bei sortgesetzer Pflichtversäummiß Gesängnißirase dis zu einer Woche) ersolgt auf Grund mündlicher Verhandlung und, wenn der Veschuldigte trotz Vorladung nicht erscheint, auf Grund den Areisdirector zulässig ist. Die Entscheidungen des Areisdirectors können nur dann durch Verusung an die höhere Behörde angegriffen werden, wenn Gesängnißsnid orfs. Kommentar. 2. Aust.

Urt. XV. Alle wegen eines und desselben Berbrechens oder Bersgehens verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadensersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurstheilen.

Ist auf Einziehung oder Geldstrafe, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Borzug, wenn das Bermögen des Berurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leisstungen zu bestreiten.

Urt. XVI. Die während des Krieges erlaffenen Borfchriften über die Kompetenz der Kriegsgerichte, sowie die materiellen Strafbestim-

strase ausgesprochen ist. Ueber die als Strase angedrohte Entziehung der Armenunterstützung s. Nr. 3 zu Art. V oben.

#### Art. XV.

- 1. Absat 1 ist dem Art. 55 c. p. nachgebildet, von welchem er sich jedoch das durch wesentlich unterscheidet, daß er nicht auch sür die Geldstrasen eine solidarische Haftpflicht ausspricht; diese Regel des c. p., der zusolge jeder Verurtheilte sür die gegen seine "complices" verhängten Geldstrasen mitverhaftet war, ist durch Einssührung des St. G.B. beseitigt; vgl. oben Nr. 8 b zu Art. II.
- 2. Die in Art. XV ausgesprochene solidarische Haftpflicht bezieht sich nur auf Berbrechen und Bergehen, nicht auch auf Uebertretungen; sie begreift alle Theilnehmer, gleichgültig ob dieselben Anstifter, Thäter oder nur Gehülsen sind, wobei es jedoch dem Gerichte vorbehalten bleibt, die Beitragspflicht der Theilnehmer unter einander nach Maßgabe der Schuld jedes Einzelnen besonders zu bestimmen. Auf die Begünstiger erstreckt sich die solidarische Halten, weil dieselben sich eines besondern Delitts schuldig machen. (Faustin-Hélie, Théorie du c. pen. I, S. 232 ff.)
- 3. Nach Artt. 2 u. 3 Ges. v. 22. Juli 1867 "relative à la contrainte par corps' tönnen Berurtheilungen zu Rückgabe und Schabensersatz, welche in einer Strassache ergangen sind, durch contrainte par corps beigetrieben werden; diese Borschrift ist noch in Krast; dagegen sindet die ebendaselbst geregelte Anwendung der contrainte par corps zur Beitreibung von Geldstrasen nicht mehr statt, da letztere jetzt nach Borschrift des §. 28 St. G.B. umzuwandeln sind; vgl. oben Art. II Nr. 7. Ueber die Beitreibung von Geldstrasen, welche vor dem 1. Oktober 1871 rechtskrästig verhängt waren, vgl. oben Art. V Nr. 9.
- 4. Für die Kosten bestand friiher (Art. 174 Dekret v. 18. Juni 1811) gleichs salls das Exekutionsmittel der contrainte par corps; durch Art. 3 Ges. v. 27. Juli 1867 ist dasselbe jedoch bezüglich der dem Staate erwachsenen Kosten beseitigt; dasgegen hat der Fiskus nach wie vor ein Privileg für dieselben nach Maßgabe des Ges. v. 15. Sept. 1807. Ungenau in dieser Beziehung Oppenhoff zu Art. V d. Ges. Nr. 35.

#### Art. XVI.

- 1. Seit dem Gesetze vom 12. Inli 1873 (G.Bl. S. 163) existirt für Elsaß-Lothringen nur noch ein Kriegsgericht mit dem Sitze in Straßburg; dasselbe besteht aus fünf Richtern, wodon drei Offiziere und zwei richterliche Beaute sind.
- 2. Die Kompetenz des Kriegsgerichts wird ausschließlich durch die §§. 2 u. 3 des Gef. vom 12. Juli 1873 geregelt; die vorher maßgebenden Berordnungen des

mungen, welche sich auf die diesen Gerichten überwiesenen Berbrechen und Bergehen beziehen, bleiben, so lange sie nicht durch Kaiserliche Bersordnungen aufgehoben sind, in Kraft.

General-Gonverneurs vom 12. Sept. und 17. Dez. 1870 sind in §. 9 des cit. Gesetzes ausgehoben. Es gehören darnach vor das Kriegsgericht die in den §§. 80 — 93, 94, 102, 105, 106, 115, 116 n. 125 St.G.B. mit Strase bedrohten Handlungen sowie Ausschung dur einer derselben.

3. Für das Verfahren vor dem Kriegsgerichte gelten die Vorschriften ilber das Versahren vor den Zuchtpolizeigerichten, sosen nicht die General-Gouvernements Verordnung vom 19. Dez. 1870 (Straßburger Zeitung vom 20. Dez. 1870, Nr. 84, Sammlung der Verordnungen und amtlichen Nachrichten sür Elsaß-Lothringen, Straßburg 1872 S. 97) besondere Bestimmungen enthält. Als solche sind zu bezeichnen die erweiterte Vesugniß, durch Gerichtsbeschluß die Dessentlichkeit auszuschließen (Art. VNr. 1 d. V.), sowie das auf Polizei- und Postbeamte ausgebehnte Recht zur Vorladung von Veschuldigten, Sachverständigen und Zeugen (Art. VNr. 7 ibid.). Gegen die Urtheile des Kriegsgerichts ist nur Kassations-Returs zulässig (Art. VNr. 10 d. V. v. 19. Dez. 1870 und §§. 4 u. 7 Ges. v. 12. Juli 1873).